Verfahrensbeschreibung Bildschirmarbeitsplatzbrille

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensbeschreibung gilt für alle Beschäftigten von insel e.V. mit folgenden Ausnahmen:

- Personen, die ausschließlich zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern diesem Beschäftigungsverhältnis kein ordentliches Arbeitsverhältnis mit insel e.V. zugrunde liegt (Anerkennungspraktikant_innen Sozialpädagogik / Sozialarbeit),
- Personen, die auf der Grundlage des SGB II oder des SGB XII beschäftigt werden,
- Beschäftigte in der Probezeit
- Beschäftigte in einem gekündigten Arbeitsverhältnis
- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen innerhalb von sechs Monaten endet.

§ 2 Regelungsgegenstand

Diese Verfahrensbeschreibung regelt die Zuzahlung durch insel e.V. für eine spezielle Sehhilfe (Bildschirmarbeitsplatzbrille) auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge - nachstehend „ArbMedVV“ genannt- in Verbindung mit Anhang Teil 4, Abs. 2, Nr. 1.

Nach diesen Bestimmungen muss der Betrieb Beschäftigten, die am Bildschirm arbeiten, während der Tätigkeit und bei Sehproblemen eine Angebotsvorsorge anbieten (§ 5 ArbMedVV). Die Angebotsvorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens (Anhang Teil 4 der ArbMedVV). Eine angemessene Untersuchung beinhaltet: ein ärztliches Anamnese-Gespräch mit Erhebung der Vorgeschichte und der aktuellen Beschwerden, einen Sehtest sowie eine ärztliche Beurteilung und persönliche Beratung, inkl. Mitteilung des Ergebnisses.

insel e.V. hat in diesem Zusammenhang mit der Fielmann AG einen Rahmenvertrag geschlossen, wonach die Beschäftigten die Bildschirmarbeitsplatzbrillen über die Fielmann AG beziehen werden. Im Gegenzug räumt die Fielmann AG den Beschäftigten Konditionen ein, die es ermöglichen, Bildschirmarbeitsplatzbrillen zu kostengünstigeren Firmenkundenkonditionen zu erwerben.

§ 3 Verfahren

1. Bei Interesse stellt die beschäftigte Person einen formlosen Antrag auf eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung "Bildschirmarbeitsplätze" an die E-Mail-Adresse personal@insel-ev.de.

2. Nach positiver Überprüfung erhält die beschäftigte Person von insel e.V. eine Freigabebestätigung per E-Mail. Danach vereinbart die beschäftigte Person eigenständig einen Termin zur arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung "Bildschirmarbeitsplätze" beim betriebsärztlichen Dienst[1]:

   G&S Gesundheit und Sicherheit für Betriebe GmbH
   Hudtwalckerstr. 11
   22299 Hamburg
   Tel.: 040 200 06 43-70

   Für die Dauer der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung wird die beschäftigte Person von insel e.V. während der Arbeitszeit freigestellt.

3. insel e.V. leitet parallel den Namen die beschäftigte Person gemeinsam mit einer Kostenübernahmeerklärung an den betriebsärztlichen Dienst weiter.

4. Erweist sich aufgrund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, wird insel e.V. dieses ermöglichen und die beschäftigte Person während der Arbeitszeit zwecks Durchführung der Untersuchung freistellen.

5. Stellt sich bei der augenärztlichen Untersuchung heraus, dass die beschäftigte Person eine spezielle Sehhilfe (= Bildschirmarbeitsplatzbrille) für die Arbeit am Bildschirm benötigt, wird der Augenarzt ein entsprechendes Attest ausstellen.

   Abweichend vom Vorgenannten wird insel e.V. in begründeten Ausnahmefällen ein augenärztliches Attest über die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille auch ohne vorherige Einbindung des Betriebsarztes akzeptieren, sofern dieses im Rahmen einer regulären augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung ausgestellt wurde. Der Augenarzttermin darf hierbei jedoch nicht ausschließlich mit der Zielsetzung vereinbart worden sein, sich eine Bildschirmarbeitsplatzbrille verordnen zu lassen.

6. Die beschäftigte Person reicht das Attest im Original in der Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle erstellt einen Bestellschein für den Bezug einer Bildschirmarbeitsplatzbrille und schickt diesen der beschäftigten Person zu. Auf dem Bestellschein ist die Höhe des Arbeitgeberzuschusses für die Bildschirmarbeitsplatzbrille vermerkt.

7. Die beschäftigte Person legt den Bestellschein in einer beliebigen Fielmann-Filiale vor und lässt eine Bildschirmarbeitsplatzbrille anfertigen. Es ist freigestellt, eine teurere Bildschirmarbeitsplatzbrille zu erwerben. Die Mehrkosten werden der beschäftigten Person bei Abholung der Bildschirmarbeitsplatzbrille direkt durch Fielmann in Rechnung gestellt.

[1] Zielsetzung der Angebotsvorsorge ist eine ganzheitliche und präventive Vorgehensweise. Demnach sollte die Untersuchung der Augen und des Sehvermögens **grundsätzlich durch den Betriebsarzt** erfolgen. Dieser ist am ehesten in der Lage, eventuell erforderlich werdende arbeitsplatzbezogene oder personenbezogene Maßnahmen vorzuschlagen.

8. Fielmann erstellt gegenüber insel e.V. monatliche Sammelrechnungen über die zu zahlenden Zuschussbeträge und übersendet diese gemeinsam mit den Original-Bestellscheinen an den Arbeitgeber.

Eine Kurzzusammenfassung der für die Beschäftigten relevanten Schritte findet sich in der Anlage ALL.043.01 Bildschirmarbeitsplatzbrille - Flussdiagramm".

§ 4 Kostenübernahme

insel e.V. zahlt für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille (inkl. Brillengestell) eine Pauschale in Höhe von bis zu 100,00 Euro, maximal jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.
Eine nachträgliche Kostenerstattung von bereits beschafften Sehhilfen, die nicht vom Betriebsarzt verordnet wurden oder die außerhalb des o. g. Rahmenvertrages auf eigene Veranlassung beschafft wurden, ist nicht möglich.

Datum	*Arbeitgeber*